

Satzung der WASSER 3.0 gGmbH

Präambel

Die Gesellschaft soll Basis eines national und international agierenden Netzwerks sein. Sie soll als nationales und internationales Kompetenzzentrum auf dem Gebiet der Wassertechnologie und -wirtschaft ausgebaut werden. Dies schließt Fragestellungen an der Schnittstelle Wasserwirtschaft zu Themen wie Luft/Klima, Energie, Umweltmanagement, Infrastruktur, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz, Industrie 4.0/digitaler Wandel und Smart City-Prozesse mit ein.

Die Gesellschaft dient der Entwicklung des Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsstandortes Deutschland. Sie soll insbesondere für kleine, mittelständische Unternehmen eine Anlaufstelle darstellen, stärker am Ausbau des Forschungs- und Entwicklungsstandortes zu partizipieren und Möglichkeiten liefern, ziefokussierte Grundlagenforschung mit Aus-, Fort- und Weiterbildung zu kombinieren oder als Einzelinstrumente zu betrachten.

Die Wasser 3.0 gGmbH agiert an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, öffentlichen Institutionen, Wirtschaftsunternehmen, Politik sowie Multiplikatoren aus dem öffentlichen und privaten Bereich, um gemeinsam verantwortungsbewusste Wissenschaft und Forschung zu fördern, durchzuführen und als Aushängeschild für die Außenkommunikation zu dienen sowie die Lücke zwischen Forschung und Bildung durch neue vernetzende Ansätze zu schließen.

Die Gesellschaft soll Anregungen zu wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben aufnehmen und die Kommunikation und Kooperation zwischen den Netzwerkmitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Partnern und Kompetenzträgern fördern.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
WASSER 3.0 gemeinnützige GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung auf den Gebieten der Wasserforschung, Wassertechnologie und Wasserwirtschaft einschließlich der Schnittstellenthemen Luft/Klima, Energie, Umweltmanagement, Infrastruktur, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz, Industrie 4.0/digitaler Wandel und Smart City-Prozesse sowie die
 - Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben;
 - b) Initiierung, Beteiligung und fachliche Vorbereitung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen und technischen Projekten in der Wasserforschung und angrenzenden Bereichen;
 - c) Analyse internationaler und nationaler Trends und Aktivitäten in der Wasserforschung und Wasserwirtschaft und Förderung der fachübergreifenden Kommunikation durch Aufbau einer öffentlich zugängigen Plattform (open source), die die interessierten Kreise zu den Themen Wissenschaft und Forschung im Bereich Wasser und Infrastruktur sowie zugehörige Schnittstellen zusammenführt und ihnen ein Forum für den Informationsaustausch bietet. Ergebnisse dieses Wissensaustausches werden gesammelt, wissenschaftlich aufbereitet und publiziert.
 - d) Beteiligung an Konferenzen, Messen und Ausstellungen; Veranstaltung von Fachtagungen und Symposien;
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulung zur verantwortungsvollen Forschung innerhalb der Kompetenzfelder Wasserforschung, Umwelttechnik und angrenzenden Bereichen laut Zweckbeschreibung (siehe Ziff. 2).
4. Die Gesellschaft kann die Gesellschaftszwecke auch dadurch erfüllen, dass sie anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre finanziellen oder sachlichen Mittel ganz oder teilweise zur Verfügung stellt, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Maßnahmen nach den Ziff. 2 und 3 fördern (§ 58 Nr. 1 AO).
 5. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO bedienen, auch gegen Entgelt, sofern die Mittel der Gesellschaft ausreichen.
 6. Die Forschungsergebnisse der Gesellschaft sind zeitnah zu veröffentlichen. Dies geschieht beispielsweise durch Publikationen oder durch öffentliche Vorträge.
 7. Die Gesellschaft kann langfristige Kooperationen ("ständige Partnerschaften") mit interessierten Dritten eingehen, die über besondere Expertise oder Erfahrungen auf den Gebieten der in der Präambel definierten Themen- und Schnittstellenbereiche verfügen. Im Rahmen der Kooperation können besondere Kommunikationsplattformen und eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Nutzung eines gemeinsamen Logos) geschaffen werden.
 8. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen und die gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung auf den Gebieten der in § 2 Ziff. 2 genannten Bereichen. Entsprechende Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Ausscheiden von Gesellschaftern durch ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. eines Jahres möglich.
3. Die Kündigung ist durch Übergabe-Einschreiben gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat daraufhin die übrigen Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 4 Ziff. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
5. Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Unterrichtung nach § 4 Ziff. 3 Satz 2 mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen. § 4 Ziff. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
6. Im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern sind die von diesem gehaltenen Geschäftsanteile mit Wirkung auf den Stichtag (Wirksamwerden der Kündigung) auf die verbleibenden Gesellschafter zu übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilig im Verhältnis der von den verbleibenden Gesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteile. Die Geschäftsführer werden hiermit von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Anteilsabtretungen von dem ausscheidenden auf die übernehmenden Gesellschafter zu vollziehen und die hierfür ggf. erforderlichen Erklärungen, einschließlich Teilungserklärungen, abzugeben und entgegenzunehmen.
7. Im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern wird im Hinblick auf die ideelle, nicht gewinnorientierte Tätigkeit nach dem Gesellschaftszweck und der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft der Nennwert der von dem Ausscheiden betroffenen Geschäftsanteile als Abfindung festgelegt. Der Nennwert ist als Abfindung von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile einen Monat nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital werden folgende Geschäftsanteile übernommen:
Der Gesellschafter Frau Dr. Katrin Schuhen
übernimmt 25.000 Geschäftsanteile

im Nennbetrag von jeweils 1,00 € (ein Euro)
(Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000).

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld binnen 7 Tagen nach Gründung in voller Höhe einzuzahlen.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsrecht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft.
3. Der oder die Geschäftsführer ist/sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verpflichtet.
4. Die Tätigkeit als Geschäftsführer ist – vorbehaltlich des S. 4 – ehrenamtlich. Anfallende notwendige Auslagen, die nachzuweisen sind, werden ersetzt. Für den Sachaufwand des Geschäftsführers können die Gesellschafter eine in ihrer Höhe angemessene Aufwands-
pauschale beschließen. Sofern die Geschäftsführertätigkeit dies erfordert und die Mittel der Gesellschaft es zulassen, können die Gesellschafter eine nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene sowie dem Umfang und der Verantwortung der Tätigkeit entsprechende Vergütung des Geschäftsführers beschließen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Verfügungen über Beteiligungen,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Bewirtschaftungsgrundsätze,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - g) andere durch Gesetze oder Satzung bestimmte Angelegenheiten.
2. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können jedoch einen anderen Ort im In- oder Ausland bestimmen. Selbst ohne eine Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich, durch Email oder auf elektronischem Wege, durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist und alle Gesellschafter diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Gesellschafter vertreten lassen.

3. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Gründungsgesellschafter geleitet. Ersatzweise wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der weiteren Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Rechtsanwaltsgebühren, Notargebühren, Gerichts- und Veröffentlichungskosten etc.) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 2.500,00.